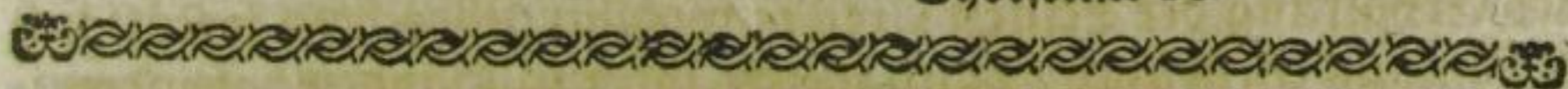


mäßigkeit gelegen: Und hast du hierinn von dem Herkommen nicht abzutreten: unangesehen Wir ihme Hasen und andern Bedrängten gerne helfen. Unterdessen aber wirst du hiebey annoch der gemeldten Vormünder und Curatorn Anerbieten / wegen Versicherung des Capitals und der Zinsen / sonderlich / daß sie dero Debitori zu gute / den also an sich gelöseten Hof Landes nächstfolzig ganzer 2. Jahr unterhalten / und dafern einiger annehmlicher Käufer innerhalb solcher Frist ein mehreres / dann die Lösung / an Capital Zinsen und Unkosten sich erstreckt / zu geben sich präsentiren mögte / gegen Aufzahlung derselben / worauf geldset / auch decurtatis aliis decurtandis, selbigen wiederum abtreten wollen / bey dem actu cessionis und der Lösung gebührlich zu Protocoll setzen lassen: damit gemeldeter Debitor, wann er etwa dadurch graviret zu werden vermeinen solte / intra legalem terminum annoch einigen Regress haben möge. Und Wir bleiben dir mit allen Gnaden sonders wohl gewogen. Geben auf Unserm Hause Glücksburg in der Besten Glückstadt / den 8ten Julii im Jahr 1637.

Christian R.



VII.

**Gräflich Penzische Anordnung die Bestellung der
Vormünder und Vormündliche Rechnungen
in der Krempen Marsch betreffend / von 9. Octobr. 1647.**

Wero zu Dänneimarck Norwegen Königl. May: verordneter
Holsteinischer Land Raht / Amtmann zu Steinburg und
in Süder-Dithmarschen / Gouverneur der Besten Glückstadt /
Obrister / Ich Christian / des Heil. Röm. Reichs Graf von
Penz / Ritter. 2c: Füge den sämtlich Eingefessenen der
Krempen Marsch hiedurch zu wissen / daß ich in glaubwürdiger
Erfahrung gebracht / wie daß mit den Vormündlichen Rech-
nungen